

Satzung (NEU)

für den Kreisverband Kleve für Heimatpflege e.V.

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaften

1. Der Verband führt den Namen „Kreisverband Kleve für Heimatpflege e.V.“, im folgenden kurz „Kreisverband“ genannt.
2. Der Sitz des Kreisverbandes ist Kleve.
3. Der Kreisverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Kreisverband kann Mitglied bei Organisationen werden. Hierüber entscheiden Vorstand und Beirat gemeinsam.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist
 - a) die Förderung der Heimatpflege
 - b) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - c) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - d) die Förderung des traditionellen Brauchtums.
2. Der Kreisverband erstrebt auf parteipolitisch neutraler Grundlage die Verbesserung der strukturellen Entwicklung des Kreises und die Erhaltung und Pflege des gesunden Lebensraumes für die Bürger. Hierzu gehört die gesellschaftliche und kulturelle Entfaltung des Gebietes.
3. Im Sinne der Heimatpflege unterstützt der Kreisverband die Interessen der Mitglieder in Fragen der Gartenkultur, der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Brauchtums- und Geschichtspflege, der Dorfentwicklung und des Natur- und Umweltschutzes.
4. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaften

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Ortsvereine oder Organisationen werden, die dem Verbandszweck nach § 2 dienen.
2. Mitglieder können weiterhin alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Arbeit des Kreisverbandes in besonderer Weise unterstützen oder an der Tätigkeit des Kreisverbandes interessiert sind, soweit sie nicht Mitglied einer Vereinigung nach Abs. 1 sind.
3. Personen, die sich um den Kreisverband verdient gemacht haben, können zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Aufnahme eines Mitgliedes nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfang der Aufnahmebestätigung. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an den Beirat zu. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder können die Einrichtungen des Kreisverbandes nutzen. Sie werden als ordentliche Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht geführt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsarbeit zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Bestimmungen der Satzung zu beachten und ihre Beiträge termingerecht zu zahlen.
3. Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 üben in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes ihr Stimmrecht durch ein Mitglied des Vorstandes auf Antrag mittels Stimmkarten aus.

Die Mitglieder der Vereine haben folgende Mehrstimmrechte:

Bis 50 Ortsvereinsmitglieder	1 Stimme
Bis 100 Ortsvereinsmitglieder	2 Stimmen
Bis 150 Ortsvereinsmitglieder	3 Stimmen
Bis 200 Ortsvereinsmitglieder	4 Stimmen
Bis 250 Ortsvereinsmitglieder	5 Stimmen
251 und mehr Ortsvereinsmitglieder	6 Stimmen

4. Die Zahl der Stimmen richtet sich nach dem gemeldeten Mitgliederbestand des Vorjahres beim Kreisverband. Der Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 31.12. des Vorjahres. Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen des Vorjahres zum Zeitpunkt der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung nicht nachgekommen sind, erhalten nur 1 Stimmkarte.
5. Die übrigen Mitglieder nach § 3 Abs. 2 und 3 haben beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

§ 5 Beitrag

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr beschlossen. Der Beitrag ist fällig am 30.06. eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr. Bleibt ein Mitglied länger als 12 Monate mit der Zahlung des Beitrages zurück, so ruhen alle satzungsgemäßen Ansprüche (s. § 2 und 1 der Satzung).

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

2. Die Mitgliedschaft erlischt bei den in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Personen
 - a) durch Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
3. Bei den Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 erlischt die Mitgliedschaft
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres,
 - b) durch Ausschluss durch den Kreisverband
 - c) durch Auflösung des Mitgliedvereins
4. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erklärt werden, sobald ein Mitglied die Satzung in grösster Weise verletzt oder länger als 12 Monate den satzungsgemäßen Beitrag nicht gezahlt hat. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird das Beschwerderecht eingeräumt. Der Vorstand entscheidet über den endgültigen Ausschluss. Wer länger als 24 Monate im Zahlungsverzug ist, wird von der Mitgliederliste gestrichen.

C. Verbandsorgane

§7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung - sie wird Jahreshauptversammlung genannt - einzuberufen.
2. Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn
 - a. der Vorstand dies im Interesse des Kreisverbandes für erforderlich hält,
 - b. zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

3. Zur Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
4. Zusatzanträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form eingegangen sein.

§ 9 Gegenstand der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss in der gemäß § 8 Abs. 1 einzuberufenden Jahreshauptversammlung enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen zum Vorstand und Beirat
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags
2. Die Mitgliederversammlung hat weiter folgende Aufgaben:
 - a) Festsetzung des Beitrages und etwaiger Umlagen
 - b) Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - c) Entscheidung über Beschwerden gem. § 3 Abs. 4 und § 6 Abs. 3
 - d) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder gem. § 8 Abs. 4
 - e) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Die Gesamtzahl der anwesenden Mitglieder und ihrer Stimmrechte ist mittels einer Teilnehmerliste nachweisbar festzuhalten.

Abstimmungen und Wahlen werden bei Bedarf mit Stimmkarten oder Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Beirat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber anwesenden gültigen Stimmen es verlangt. Bei der Feststellung der Stimmenverhältnisse werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los.
4. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Wahlberechtigt ist der Teilnehmer an der Mitgliederversammlung, der sich

durch seine Stimmkarte ausweist. Ein Teilnehmer kann für das zu vertretende Mitglied auch mehrere Stimmrechte ausüben.

5. Wird eine Wahl offen mit Stimmkarten durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlvorgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Der Gewählte hat unverzüglich dem Kreisverband zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
6. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Geschäftsführer sowie dem stellvertretenden Geschäftsführer. Die Mitglieder des Vorstandes werden unter Angabe der Aufgabe innerhalb des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Es können nur natürliche Personen in den Vorstand gewählt werden, die gleichzeitig Mitglied eines dem Kreisverband angeschlossenen Ortsvereines sind. Mit Ende der Mitgliedschaft im Ortsverein endet zum Zeitpunkt der folgenden Mitgliederversammlung des Kreisverbandes das Vorstandsamt im Kreisverband.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Jahr scheiden höchstens 3 Vorstandsmitglieder aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand hat die Geschäfte des Kreisverbandes zu führen. Er hat
 - a) die Interessen des Kreisverbandes und seiner Mitglieder gem. § 2 der Satzung zu wahren und zu fördern,
 - b) den Haushaltsvoranschlag aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen
 - c) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen des § 6 Abs. 3 zu beschließen
 - d) die Beiträge und etwaige Umlagen gem. der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu erheben und für eine leistungsfähige finanzielle Basis des Kreisverbandes zu sorgen.
4. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Kreisverbandes im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Schatzmeister ist zeichnungsberechtigt für alle Kassengeschäfte und in diesem Rahmen besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
6. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

7. Aufwändungsersatz und eine angemessene Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden, je nach Finanzlage, gewährt. Die Entscheidung dazu fällt der Vorstand.

§ 12 Der Beirat

1. Neben dem Vorstand wird ein Beirat gebildet, der aus höchstens 18 Mitgliedern besteht, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jedes Jahr scheidet der dritte Teil der Mitglieder des Beirates aus; Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat muss mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung vom Vorstand einberufen werden. Sofern 4 Mitglieder des Beirates eine gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand wünschen, hat der Vorsitzende des Vorstandes eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat einzuberufen.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in folgenden Bereichen:
 - a) Heimatpflege
 - b) Gartenkultur
 - c) Landschaftspflege
 - d) Denkmalschutz
 - e) Brauchtumpflege
 - f) Geschichts- und Mundartpflege
 - g) Dorfentwicklung
 - h) Naturschutz
 - i) Umweltschutz
3. Der Beirat berät in Zusammenarbeit mit dem Vorstand auf der Grundlage der Ehrenordnung des Kreisverbandes über
 - a) Ehrenmitgliedschaften
 - b) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - c) die Mitgliedschaft des Kreisverbandes in weiteren Organisationen
4. Aufwändungsersatz im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden, je nach Finanzlage, gewährt. Die Entscheidung dazu fällt der Vorstand.

§ 13 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden ernennen. Regelungen hierzu trifft die Ehrenordnung des Kreisverbandes. Ehrenmitglieder sollen zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

§ 14 Ausschüsse und Sonderaufgaben

1. Für besondere Aufgaben oder zu besonderen Anlässen können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind. Jedem Ausschuss muss mindestens ein Mitglied des Vorstandes oder Beirates angehören.
Ein Ausschuss muss mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen. Aus ihren Reihen wählt der Ausschuss den Vorsitzenden. Ergebnisse der Abschlussarbeit sind vom Ausschuss dem Vorstand bekanntzugeben.

2. Sonderaufgaben und Einzelfragen können vom Vorsitzenden oder vom Vorstand Einzelmitgliedern zur Erledigung oder Vorbereitung übertragen werden.

§ 15 Niederschriften

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Sitzungen des Vorstandes sowie der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

D. Datenschutz

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verband verarbeitet. Die Mitglieder stimmen zu, dass personenbezogene Daten in Wort und Bild über die Homepage, die Rundbriefe und Social Media veröffentlicht werden.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - b) Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - c) Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - d) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - e) Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - f) Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
3. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Kreisverband Tätigen ist es untersagt, Personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

E. Schlußbestimmungen

§ 17 Auflösung des Kreisverbandes

1. Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einer zu diesem Zweck satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung im Sinne von § 9 beschlossen werden. Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Kreisverbandes fällt bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Förderkreis für Geschichte und Mundart im Kreis Kleve, „För Land en Lütj“, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 18

Sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 19 „Salvatorische Klausel“

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 12. Oktober 2019